

WIK-Consult GmbH

Bad Honnef

Testat-Exemplar zum
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018

Bilanz zum 31. Dezember 2018

<u>AKTIVA</u>	Stand 31.12.2018		Stand 31.12.2017	
	€	€	€	€
<u>A. Anlagevermögen</u>				
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
1. Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	1,00		1,00	
2. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	590,62	591,62	3.970,92	3.971,92
<u>II. Sachanlagen</u>				
Betriebs- und Geschäftsausstattung		54.572,70		37.042,80
<u>III. Finanzanlagen</u>				
Sonstige Ausleihungen		1.222.464,56		1.228.224,59
		<u>1.277.628,88</u>		<u>1.269.239,31</u>
<u>B. Umlaufvermögen</u>				
<u>I. Vorräte</u>				
In Arbeit befindliche Aufträge		1.332.678,34		632.548,70
<u>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	677.859,42		929.077,23	
2. Forderungen gegen die Gesellschafterin	72.468,45		12.492,20	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	146.912,70	897.240,57	33.115,48	974.684,91
<u>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>				
		155.486,57		88.896,97
		<u>2.385.405,48</u>		<u>1.696.130,58</u>
<u>C. Rechnungsabgrenzungsposten</u>				
		10.343,51		37.434,84
		<u>3.673.377,87</u>		<u>3.002.804,73</u>

<u>PASSIVA</u>	Stand 31.12.2018		Stand 31.12.2017	
	€	€	€	€
<u>A. Eigenkapital</u>				
I. <u>Gezeichnetes Kapital</u>	25.500,00		25.500,00	
II. <u>Kapitalrücklage</u>	147.961,53		147.961,53	
III. <u>Gewinnrücklage</u>				
Andere Gewinnrücklagen	392.071,83		397.071,83	
IV. <u>Verlustvortrag aus dem Vorjahr</u>	-26.555,79		0,00	
V. <u>Jahresfehlbetrag</u>	<u>-106.614,78</u>	432.362,79	<u>-26.555,79</u>	543.977,57
<u>B. Rückstellungen</u>				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.176.316,10		995.404,89	
2. Steuerrückstellungen	0,00		61.500,00	
3. Sonstige Rückstellungen	<u>194.259,67</u>	1.370.575,77	<u>126.403,39</u>	1.183.308,28
<u>C. Verbindlichkeiten</u>				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	87.756,66		125.671,38	
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	890.230,44		154.991,67	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	344.057,66		309.169,37	
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin	250.000,00		250.000,00	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>298.394,55</u>	1.870.439,31	<u>435.686,46</u>	1.275.518,88
			<u>3.673.377,87</u>	<u>3.002.804,73</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	2018		2017	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		3.474.847,80		3.764.159,53
2. Veränderung des Bestands an in Arbeit befindlichen Aufträgen		700.129,64		-24.776,19
3. Sonstige betriebliche Erträge - davon Erträge aus der Währungsumrechnung 586,52 € (Vorjahr 0,00 €)		152.154,50		169.308,99
4. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen		1.428.868,07		1.335.146,50
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	1.779.227,60		1.512.548,51	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung 143.221,31 € (Vorjahr 113.838,46 €)	428.570,60		360.032,22	
		2.207.798,20		1.872.580,73
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		35.768,26		34.795,11
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen - davon Aufwendungen nach Artikel 67 Absatz 1 und 2 EGHGB 0,00 € (Vorjahr 1.220,00 €) - davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung 2.391,90 € (Vorjahr 10.711,30 €)		645.446,21		588.244,38
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		54,00		0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an Gesellschafterin 14.617,30 € (Vorjahr 12.564,36 €) - davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen 89.599,00 € (Vorjahr 66.273,00 €)		115.525,34		104.472,80
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		394,64		8,60
11. Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag		-106.614,78		-26.555,79

WIK-Consult GmbH, Bad Honnef

Anhang 2018

Amtsgericht Siegburg, HRB 7043

I. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss

Aufstellung und Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss ist jedoch übereinstimmend mit den gesellschaftsvertraglichen Verpflichtungen nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert unter Berücksichtigung von Nebenkosten und Preisminderungen angesetzt. Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Abschreibungsmethode, unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und in der Entwicklung des Anlagevermögens als Abgang gezeigt.

Die Bewertung der in Arbeit befindlichen Aufträge erfolgt grundsätzlich zu Herstellungskosten. Neben projektbezogenen Einzelkosten sind auch angemessene Gemeinkostenanteile und Zinsen einbezogen. Soweit erforderlich erfolgen Abschläge zur verlustfreien Bewertung.

Forderungen sind mit den Nominalwerten, Verbindlichkeiten mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Das Stammkapital ist zum Nennwert ausgewiesen.

Rückstellungen sind mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die versicherungsmathematische Bewertung der betrieblichen Altersversorgung für die Wertansätze der Handelsbilanz erfolgte nach den nachfolgenden Methoden und Annahmen:

Arbeitgeberfinanziertes Basiskonto	31.12.2018
Bewertungsmethode	Projizierte Einmalbetragsmethode
Biometrie	© Richttafeln Heubeck 2018G
Fluktuation	Alters- und dienstzeitabhängige Wahrscheinlichkeiten
Rechnungszins zu Beginn des Geschäftsjahres	3,68%
Rechnungszins zum Ende des Geschäftsjahres:	
Durchschnittlicher Marktzins der vergangenen 10 Jahre =>	3,21 %
Durchschnittlicher Marktzins der vergangenen 7 Jahre =>	2,32 %
Dynamik der anrechenbaren Bezüge	1,5%
Dynamik der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung	1,5%
Anpassung der laufenden Renten	1,5%

Arbeitnehmerfinanziertes Aufbaukonto	31.12.2018
Bewertungsmethode	Rückstellung in Höhe des Aktivwertes

Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB zwischen Rückstellung nach Maßgabe des 10-jährigen Durchschnittzinssatzes und derjenigen nach Maßgabe des 7-jährigen Durchschnittzinssatzes beläuft sich auf € 89.206,00. Er unterliegt einer Ausschüttungssperre.

Das Deckungskapital von Rückdeckungsversicherungen in Höhe von T€ 157,8 wurde mit den Pensionsverpflichtungen saldiert.

Währungsumrechnung

Kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung sind zum Devisenkassamittelkurs am Stichtag umgerechnet.

II. Angaben und Erläuterungen zu Posten der Bilanz

Zur Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf die Anlage I/10.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die Forderungen gegen die Gesellschafterin von € 72.468,45 resultiert aus Lieferungen und Leistungen.

Die anderen Gewinnrücklagen haben sich wie folgt entwickelt:

	€
Stand 1.1.2018	397.071,83
Entnahme zur Vornahme einer Gewinnausschüttung für das Jahr 2016	-5.000,00
Stand 31.12.2018	392.071,83

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen für noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub.

Die Restlaufzeit sämtlicher Verbindlichkeiten beträgt weniger als ein Jahr (vgl. Anlage I/11).

Die aktiven latenten Steuern berechnen sich wie folgt:

	Wertansatz Handelsbilanz*	Wertansatz Steuerbilanz	temporäre Differenzen aktivisch	temporäre Differenzen passivisch
	T€	T€	T€	T€
Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände	0,0	0,0	0,0	0,0
Pensionsverpflichtungen	1.334,2	1.145,4	188,8	0,0

*Ohne die in der Handelsbilanz erfolgte Saldierung mit Rückdeckungsversicherungen.

	T€
Aktivüberhang	188,8
Steuersatz	30%
Aktive latente Steuern	56,6

III. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2018 T€	2017 T€
Deutschland	2.426,8	2.194,4
EU	882,7	1.272,1
Übriges Ausland	165,3	297,7
	3.474,8	3.764,2

Die Umsatzerlöse im Inland beinhalten Erträge aus Raumüberlassungen und Personalge-
stellung von T€ 1.073,6 (Vorjahr T€ 1.094,3).

Insgesamt führten die Kostenweiterbelastungen an die Muttergesellschaft zu Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen von T€ 1.094,0 (Vorjahr T€ 1.124,6). Die periodenfremden Erträge betragen T€ 3,9 (Vorjahr T€ 1,2).

Im Materialaufwand und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Kostenbelastungen der Muttergesellschaft in Höhe von T€ 729,4 (Vorjahr T€ 712,5) enthalten.

Auf Grund der Saldierung der Pensionsverpflichtungen mit dem Deckungsvermögen sind Erträge aus der Erhöhung des Aktivwertes in Höhe von € 7.451,00 mit Aufwendungen aus der Aufzinsung in Höhe von € 3.508,00 und dem Personalaufwand in Höhe von € 3.943,00 der entsprechenden Pensionsverpflichtung vorgenommen worden.

Die Aufwendungen nach Artikel 67 Absatz 1 und 2 EGHGB) betrafen die BilMoG-Anpassungen im Bereich der Pensionsrückstellungen.

IV. Sonstige Angaben

Aufsichtsrat

Dr. Daniela Brönstrup

Vorsitzende des Aufsichtsrats
ab 20.07.2018

Ministerialdirigentin

Leiterin der Unterabteilung Ordnungsrahmen Digitalpolitik, Postpolitik, Internationales, Medien Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Winfried Ulmen

Vorsitzender des Aufsichtsrats
bis 20.07.2018

Ministerialrat

Leiter des Referats VI A2 (Telekommunikations- und Postrecht) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Ute Dreger

Stellvertretende Vorsitzende
des Aufsichtsrats

Vorsitzende der Beschlusskammer 5 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Prof. Dr. Bernd Holznagel

Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) WWU Münster, Juristische Fakultät

Prof. Dr. Thomas Fetzer

LL.M. (Vanderbilt)
ab 20.07.2018

Inhaber des Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Regulierungsrecht und Steuerrecht, Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, Abteilung Rechtswissenschaft, Universität Mannheim

Prof. Dr. Claudia Loebbecke

ab 20.07.2018

Direktorin des Seminars für Allgemeine BWL, Medien- und Technologiemanagement, Universität zu Köln

Dr. Karolina Łyczywek
ab 20.07.2018

Referentin im Referat IB2 - Wettbewerbs- und Verbraucherpolitik, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Prof. Dr. Heike Schweitzer
bis 20.07.2018

Institut für deutsches und europäisches Wirtschafts-, Wettbewerbs-, und Regulierungsrecht (IWWR), Freie Universität Berlin

Dr. August Ortmeier
bis 20.07.2018

Leiter des Bereichs Dienstleistungen, Infrastruktur, Regionalpolitik
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.(DIHK)

Der Aufsichtsrat hat von der Gesellschaft keine Bezüge erhalten.

Geschäftsführung

Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin der Gesellschaft:

Dr. Iris Henseler-Unger, Bonn, Diplom-Volkswirtin.

Die Vergütung der Geschäftsführung erfolgt über die WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH.

Beschäftigte

Neben dem Geschäftsführer waren im Jahresdurchschnitt voll- bzw. teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter (Anzahl nach Köpfen) wie folgt beschäftigt:

	Anzahl	
	2018	2017
Angestellte im wissenschaftlichen Bereich	18	15
Angestellte im administrativen Bereich	6	6
Aushilfen	5	2
	29	23

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Für Bietungs- und Vertragserfüllungsgarantien aus laufenden Angebotsverfahren bzw. Aufträgen hat die Gesellschaft insgesamt Garantien in Höhe von T€ 68,2 übernommen. Auf Grund der Projektstände ist nicht von einer Inanspruchnahme der Gesellschaft auszugehen.

Verpflichtungen aus Mietverhältnissen bestehen in Höhe von rd. T€ 346 p.a. Es ist davon auszugehen, dass in den Folgejahren mit einer ähnlichen Verpflichtung zu rechnen ist.

Forschungs- und Entwicklungskosten

Im Geschäftsjahr 2011 fielen Forschungs- und Entwicklungskosten in Höhe von T€ 320 an. Der gesamte Betrag betrifft Entwicklungskosten. Diese wurden vollständig als selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände angesetzt und wurden linear über 5 Jahre abgeschrieben. Restbuchwert am Bilanzstichtag ist T€ 1,00.

Kosten der Abschlussprüfung

Für die Durchführung der Abschlussprüfung des Jahres 2018 sind T€ 5,4 zurückgestellt.

Gewinnverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung wird dem Aufsichtsrat und dem Gesellschafter vorschlagen, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Nachtragsbericht

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten.

Entsprechenserklärung nach dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK)

Die nach den Vorschriften des Public Corporate Governance Kodex des Bundes vorgeschriebene Entsprechungserklärung des Jahres 2017 wurde durch die Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegeben und der allgemeinen Öffentlichkeit auf der Internet-Homepage der Gesellschaft (www.wik.org) als Teil des Corporate Governance Berichts dauerhaft zugänglich gemacht.

Bad Honnef, den 15. April 2019

Dr. Iris Henseler-Unger
Geschäftsführerin

Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel)

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Stand 31.12.2018 €
	Stand 1.1.2018 €	Zugänge €	Abgänge €	
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
1. Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	320.000,00	0,00	0,00	320.000,00
2. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	98.517,91	0,00	0,00	98.517,91
	<u>418.517,91</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>418.517,91</u>
<u>II. Sachanlagen</u>				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>324.142,58</u>	<u>49.917,86</u>	<u>6.286,39</u>	<u>367.774,05</u>
<u>III. Finanzanlagen</u>				
Sonstige Ausleihungen	<u>1.228.224,59</u>	<u>288.596,77</u>	<u>294.356,80</u>	<u>1.222.464,56</u>
	<u><u>1.970.885,08</u></u>	<u><u>338.514,63</u></u>	<u><u>300.643,19</u></u>	<u><u>2.008.756,52</u></u>

Stand 1.1.2018 €	Abschreibungen		Stand 31.12.2018 €	Buchwerte	
	Zugänge €	Abgänge €		31.12.2018 €	31.12.2017 €
319.999,00	0,00	0,00	319.999,00	1,00	1,00
<u>94.546,99</u>	<u>3.380,30</u>	<u>0,00</u>	<u>97.927,29</u>	<u>590,62</u>	<u>3.970,92</u>
<u>414.545,99</u>	<u>3.380,30</u>	<u>0,00</u>	<u>417.926,29</u>	<u>591,62</u>	<u>3.971,92</u>
<u>287.099,78</u>	<u>32.387,96</u>	<u>6.286,39</u>	<u>313.201,35</u>	<u>54.572,70</u>	<u>37.042,80</u>
<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.222.464,56</u>	<u>1.228.224,59</u>
<u>701.645,77</u>	<u>35.768,26</u>	<u>6.286,39</u>	<u>731.127,64</u>	<u>1.277.628,88</u>	<u>1.269.239,31</u>

Verbindlichkeitspiegel

	<u>Gesamt</u> €	bis zu <u>einem Jahr</u> €	von mehr als einem <u>Jahr</u> €	von mehr als fünf <u>Jahren</u> €	davon <u>besichert</u> €
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	87.756,66 (125.671,38)	26.331,16 (125.671,38)	61.425,50 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (Vorjahr)	890.230,44 (154.991,67)	890.230,44 (154.991,67)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	344.057,66 (309.169,37)	344.057,66 (309.169,37)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafterin (Vorjahr)	250.000,00 (250.000,00)	250.000,00 (250.000,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
5. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	298.394,55 (435.686,46)	298.394,55 (435.686,46)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Vorjahr	<u>1.870.439,31</u> (<u>1.275.518,88</u>)	<u>1.809.013,81</u> (<u>1.275.518,88</u>)	<u>61.425,50</u> (<u>0,00</u>)	<u>0,00</u> (<u>0,00</u>)	<u>0,00</u> (<u>0,00</u>)

WIK-Consult GmbH, Bad Honnef

**Lagebericht für das Geschäftsjahr vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 2018**

Allgemeines

Die WIK-Consult GmbH wurde am 14. Dezember 2000 gegründet. Alleiniger Gesellschafter ist das Wissenschaftliche Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH (WIK GmbH), dessen Gesellschaftsanteile zu 100 % von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, gehalten werden.

Markt- und Geschäftsentwicklung

Insgesamt gesehen konnte im Jahr 2018 bei der Akquisition neuer Aufträge eine leichte positive Tendenz gegenüber den Vorjahren festgestellt werden. Wie in den vergangenen Jahren war der Auftragszugang nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt, so dass auch im Jahr 2018 Auslastungsschwankungen zu verzeichnen waren. Insgesamt wurden im abgelaufenen Jahr Auftragsprojekte mit einem Gesamtumsatz von TEUR 2.401,2 abgeschlossen. Der Bestand an in Arbeit befindlichen Aufträgen von TEUR 700,1 zu Jahresbeginn auf TEUR 1.332,7 zum Bilanzstichtag.

Wie in den Vorjahren wurde auch im Jahr 2018 die Leistungsfähigkeit der WIK-Consult durch Kooperation mit Partnern gefestigt. Auch in 2018 konnten wieder andere für Europa wichtigen Themenfeldern im Rahmen von Aufträgen für die EU-Kommission bearbeitet werden. Aber auch Studien für europäische Regulierer standen im Fokus der Arbeiten.

Personalbereich

Das Jahr 2018 wurde mit einem Personalbestand von 15 Wissenschaftlern und Beratern begonnen. Dieser Personalbestand veränderte sich zum Jahresende auf 19 Wissenschaftlern und Beratern.

Die Geschäftsführung wird in Personalunion durch den Geschäftsführer der WIK GmbH ausgeübt.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Bilanzsumme ist im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 670 angestiegen. Das zeigt sich auf der Aktivseite im Wesentlichen auf die Erhöhung des Bestandes der unfertigen Erzeugnisse um TEUR 700 und auf der Passivseite am Anstieg der erhaltenen Anzahlungen und der Pensionsverpflichtung um TEUR 735 bzw. TEUR 181.

Das Eigenkapital verminderte sich ergebnis- und ausschüttungsbedingt um TEUR 112. Die Eigenkapitalquote reduzierte sich bei gestiegener Bilanzsumme 11,8 % (Vorjahr 18,1 %).

Gegenüber dem Vorjahr reduzierten sich die Umsatzerlöse um TEUR 289, die in Arbeit befindlichen Aufträge verzeichneten eine Bestandserhöhung von TEUR 700. Der insgesamt um TEUR 435 gestiegenen Gesamtleistung stehen um TEUR 487 gestiegene betriebliche Aufwendungen gegenüber. Neben den Aufwendungen für bezogene Leistungen und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich vor allem die Aufwendungen für Personal um TEUR 335 erhöht, was auch auf den Rücktransfer von Personal aus der WIK GmbH in die WIK-Consult GmbH zurückzuführen ist.

Das Geschäftsjahr 2018 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von TEUR 107 (Vorjahr Jahresüberschuss TEUR 27) ab. Grund sind einige nicht kostendeckende Aufträge, denen jedoch strategische Bedeutung im Hinblick auf Know-how und Marktposition beizumessen ist.

Auf Grund der operativen Geschäftstätigkeit und der Aufnahme eines Bankdarlehens zur Auszahlung von Ansprüchen aus der betrieblichen Altersversorgung von TEUR 95 das am Bilanzstichtag noch mit TEUR 85 valuiert ist, ist der Finanzmittelfonds im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 128 gestiegen.

Risk-Management

Die Gesellschaft ist in das von der Muttergesellschaft installierte Risikofrüherkennungssystem integriert. Dies gewährleistet, dass Entwicklungen von wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden könnten, rechtzeitig erkannt werden können.

Risiken der künftigen Entwicklung

Bestandsgefährdende Risiken für das Unternehmen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Im Berichtszeitraum konnten wieder einige größere Auftragsprojekte akquiriert werden. Mit dem zum Jahresbeginn vorhandenen Auftragsbestand und der Erwartungen für das Jahr 2018, weitere Auftragszugänge realisieren zu können, wird die vorsichtig positive Einschätzung der Geschäftsentwicklung untermauert. Darüber hinaus forciert die Geschäftsführung weiterhin die Angebotsaktivitäten, um einen stetigen Auftragszugang zu gewährleisten und verbessert das Controlling, um damit für eine kontinuierliche Auslastung des vorhandenen Personals zu sorgen, was die Zielerreichung für das Jahr 2019 gewährleisten soll.

Ab dem Jahr 2018 sind verstärkt Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung angefallen. Weitere Leistungen stehen an. Die Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Gesellschafter und Betriebsrat haben bereits in konstruktiven Gesprächen Lösungen gefunden, um die zukünftigen liquiditätsmäßigen mittelfristigen Belastungen für das Unternehmen so gering wie möglich zu halten.

Der Erfolg von WIK-Consult GmbH ist abhängig von einem qualifizierten und leistungsstarken Mitarbeiterstamm, insbesondere in einigen Schlüsselfunktionen. Der Verlust von Mitarbeitern in Schlüsselfunktionen stellt ein Geschäftsrisiko für das Unternehmen dar. Deshalb ist das Unternehmen durch das Bieten von Entwicklungsperspektiven und einem leistungsorientierten Vergütungssystem bemüht, Leistungsträger an das Unternehmen zu binden. Durch eine vorausschauende Personalpolitik wird einerseits Personalentwicklung betrieben und andererseits neue Leistungsträger auf dem Arbeitsmarkt gesucht.

Die Geschäftsführung ist bemüht, durch Thesaurierung von zukünftig angestrebter Jahresüberschüsse die Risiken aus der laufenden Geschäftstätigkeit abzusichern. Als Zielgröße ist eine dem Risiko angepasste Eigenkapitalausstattung angestrebt, die derzeit noch nicht erreicht ist.

Chancen der zukünftigen Entwicklung

Die WIK-Consult GmbH soll als nachgeordnete Tochtergesellschaft und Vertriebsarm des Unternehmensverbundes fungieren und in dieser Funktion helfen, die steuerlichen Rahmenbedingungen der WIK GmbH zu sichern und gleichzeitig die Möglichkeit wahrnehmen, Drittmittel einwerben zu können. Künftig sollen auch die Ergebnisse der 2017 begonnenen Evaluierung berücksichtigt werden. Neu ist ein stärkerer Fokus auf dem Bereich Digitalisierung, Vernetzung und Internet. Diesen Bereich soll künftig stärker ausgebaut werden. Der Bereich Energiemärkte und Energieregulierung wurde im Jahr 2017 aufgelöst und mit dem Teilbereich Smart Grids und Smart Energy in den Bereich Regulierung und Wettbewerb überführt.

Die Geschäftsführung strebt bei der Vermarktung ihres Portfolios der WIK-Consult GmbH eine relevante Marktposition an. Dabei wird das auf dem Gebiet der Telekommunikation und des Postmarkts erworbene Regulierungs-Know-how als besondere Hilfe und Unterstützung in neu zu erschließenden Märkten angesehen. Dazu dienen nicht zuletzt auch die im Jahr 2011 entwickelten generischen Kostenmodelle, die in den kommenden Jahren zu entsprechenden Auftragsereignissen führen und die Leistungsfähigkeit des Unternehmens weiter festigen sollen. Im Bereich Digitalisierung, Vernetzung und Internet hat das WIK bereits Know-how, so durch das Programm Mittelstand Digital oder den Digitalisierungsindex. Diese Kompetenz soll künftig gezielter auch in Auftragsprojekten zum Zuge kommen. Das Brüsseler Büro stärkt das Leistungsprofil des WIK beträchtlich. Auch hier ist erkennbar, dass dies ein für das Unternehmen zukunftsorientierter Schritt war. Über das Brüsseler Büro konnten zentrale Projekte bei EU-Kommission und EU-Parlament eingeworben werden und der bisher dem Unternehmen nur gelegentlich zugängliche angelsächsische Raum als neues Marktpotential erschlossen werden.

Insgesamt wird für das Jahr 2018 wieder mit einer moderat positiven Entwicklung der Geschäftsaktivitäten gerechnet und demzufolge für 2019 ein ebenfalls positives Ergebnis angestrebt. Entsprechend sehen wir den Fortbestand der Gesellschaft als weiterhin gesichert an.

Bad Honnef, den 15. April 2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Henseler'.

Dr. Iris Henseler-Unger

Geschäftsführerin

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die WIK-Consult GmbH, Bad Honnef

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WIK-Consult GmbH, Bad Honnef, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WIK-Consult GmbH, Bad Honnef, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den Public Corporate Governance Bericht.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

WIK-Consult GmbH, Bad Honnef
III/2

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

WIK-Consult GmbH, Bad Honnef
III/4

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 15. April 2019

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Ueberholz
Wirtschaftsprüfer


Böing
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.